

54. 1. Findet § 271 St.G.B.'s Anwendung, wenn ein Angeklagter durch unwahre Angaben über seine persönlichen Verhältnisse seine Verurteilung unter der von ihm angegebenen unrichtigen Bezeichnung herbeiführt?

2. Sind im Königreiche Sachsen die in Gemäßheit der §§ 1974, 1975 der Geschäftsordnung für die Kgl. Sächs. Justizbehörden geführten Gefangenen-Journale als öffentliche Register im Sinne des § 271 St.G.B.'s anzusehen?

IV. Straffenat. Ur. v. 27. März 1908 g. M. IV 205/08.

I. Landgericht Chemnitz.

Gründe:

Nach den in dem angefochtenen Urteile getroffenen Feststellungen hat die Strafkammer folgendes als erwiesen erachtet:

1. Der Angeklagte hat in dem im Januar 1906 vor dem Schöffengerichte zu F. gegen ihn anhängigen Strafverfahren sich den Namen „Heinrich Josef Hermann Keil“ beigelegt. Das Amtsgericht hat insolgedessen gegen ihn unter dem Namen „Keil“ einen Strafbefehl erlassen. Der Angeklagte hat unter dem Namen „Keil“ auf den Einspruch verzichtet. Unter demselben Namen ist im Gefangenenjournale die Eintragung der vom 19. Januar bis 2. Februar 1906 verbüßten Haft erfolgt.

2. Der Angeklagte nannte sich in dem gegen ihn im Februar 1906 am Amtsgerichte Sch. wegen Bettelns anhängigen Strafverfahren, wie in dem Falle zu 1, „Keil“. Er wurde unter diesem Namen von dem Schöffengerichte verurteilt und legte unter demselben Namen Berufung ein. Das Urteil des Berufungsgerichts (Landgerichts Ch.) erging gegen ihn unter dem Namen „Keil“. Unter diesem Namen wurde auch im Gefangenenjournale des Gefängnisses zu Sch. die vom 4. Februar bis 7. März 1906 verbüßte Haft eingetragen.

3. Der Angeklagte gab in einem im März 1906 bei dem Amtsgerichte zu F. gegen ihn wegen Bettelns anhängigen Strafverfahren wiederum an, „Keil“ zu heißen, wurde unter diesem Namen von dem Schöffengerichte zu F. verurteilt. Unter demselben Namen er-

folgte in dem Gefangenenjournale zu F. die Eintragung der vom 20. März bis 3. April 1906 verbüßten Haft.

Auf Grund dieses Tatbestandes hat die Strafkammer angenommen, daß der Angeklagte in den angeführten drei Fällen durch je eine selbständige Handlung vorsätzlich bewirkt habe, daß Tatsachen, welche für Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden (Strafbefehl und Urteilen) und Registern (den Gefangenenjournalen zu F., G. und H.) als geschehen beurkundet worden seien, während sie bezüglich einer anderen Person geschehen gewesen seien. Die Strafkammer hat demgemäß den Angeklagten nach § 271 St.G.B.'s bestraft. Die Anwendung dieser Strafbestimmung auf den festgestellten Sachverhalt ist rechtlich zu beanstanden.

Strafurteile und Strafbefehle können nur beweisen, daß derjenige, mit dem sie sich befassen, derselbe ist, der vor Gericht gestanden hat, nicht aber, daß er einen bestimmten Namen trug und mit dem Träger eines bestimmten Namens identisch ist. Diese Anschauung hat das Reichsgericht bereits in einigen Urteilen (Entsch. in Straff. Bd. 11 S. 314 und Bd. 24 S. 308 [312]) vertreten. Die von der Strafkammer in Anlehnung an die Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Dresden vom 3. April 1902, Rep. V. 123/02 (Annalen Bd. 23 S. 406), ausgesprochene gegenteilige Rechtsanschauung muß als rechtsirrtümlich zurückgewiesen werden. Die Unterstellung des Oberlandesgerichts, daß die Kennzeichnung einer bestimmten Person im Rechtsverkehre nur durch den Namen erfolgen könne, ist unzutreffend, weil diese Kennzeichnung auch auf andere Weise möglich ist und im Strafverfahren durch mannigfache bekannte Mittel viel sicherer geschieht. Ferner läßt diese Anschauung außer acht, daß die Aufnahme des Namens des Verurteilten in das Urteil kein unbedingtes Erfordernis bildet, beispielsweise bei Einfügung des Urteils in das Sitzungsprotokoll. Jene Unterstellung vermöchte aber, selbst wenn sie richtig wäre, die Annahme, das Urteil sei bestimmt, zu beurkunden, daß eine bestimmte Person des und des Namens einer bestimmten Tat für schuldig erachtet und zu Strafe verurteilt worden sei, nicht zu rechtfertigen. Diese Annahme beruht vielmehr auf einer Verkennung des Wesens und der Bedeutung der Beurkundung des gerichtlichen Strafurteils. Letzteres bildet eine Willenserklärung des Gerichts, und nur zum Nachweise dieser ist die schrift-

liche Abfassung bestimmt. Es enthält die getroffene Entscheidung und ihre Unterlage in der tatsächlichen Feststellung und in der Rechtsanwendung auf diese. Es beweist, daß das Gericht von der Wahrheit gewisser Tatsachen überzeugt gewesen ist, aber nicht, daß die Tatsachen, welche der Richter auf Grund seiner Überzeugung als erwiesen hingestellt hat, objektiv wahr sind. Das Urteil schafft zwar Recht für den durch dasselbe Betroffenen und wird durch Nichtgebrauch oder Erschöpfung der Rechtsmittel für diesen, von dem Wiederaufnahmeverfahren abgesehen, unabänderlich. Es beweist aber nicht für oder gegen jedermann die in ihm festgestellten Tatsachen, wozu auch die Tatsache zählt, daß das Gericht den Angeklagten für den Träger eines bestimmten Namens gehalten hat. Zu dem Beweise, daß die abgeurteilte Person den im Urteile angegebenen Namen mit Recht führe, ist das Urteil nicht einmal ihr gegenüber tauglich. Dem wirklichen Träger des Namens gegenüber hat es gar keine Beweiskraft. Die von dem Oberlandesgericht zu Dresden vertretene Rechtsansicht müßte zu der praktisch äußerst bedenklichen Folge führen, daß die Verurteilung eines Angeklagten unter falschem Namen gegen den an dem Strafverfahren unbeteiligten und über dessen Existenz sich in Unkenntnis befindenden wirklichen Träger des Namens in dem erlassenen Urteil eine beweiskräftige Urkunde für die Identität des letzteren mit dem Verurteilten und sonach mittelbar für eine gar nicht erfolgte Verurteilung, wie für die Nichtverurteilung des tatsächlich Angeklagten, schaffen würde.

Was vorstehend über die Strafurteile ausgeführt ist, trifft auch auf die gerichtlichen Strafbefehle zu.

Auch die Annahme des Vorderrichters, daß die in Gemäßheit der §§ 1974 und 1975 der Geschäftsordnung für die Königlich Sächs. Justizbehörden geführten Gefangenenjournale als öffentliche Register im Sinne des § 271 St.G.B.'s anzusehen seien, unterliegt rechtlichen Bedenken. An sich ist die Tatsache der Einlieferung einer bestimmten Person in die Untersuchungs- oder Strafhaft und ihrer Entlassung aus derselben rechtserheblich. Es fragt sich aber, ob durch die in Betracht kommenden Gefangenenjournale diese Tatsache, insbesondere, daß der Gefangene die Person, für welche er sich ausgegeben hat, wirklich ist, zum öffentlichen Glauben beurkundet wird. Dies ist nur dann der Fall, wenn das betreffende Register dazu

bestimmt ist, die Identität des Gefangenen mit öffentlichem Glauben für und gegen jedermann zu beweisen, wenn ihm also eine solche Beweiskraft positivrechtlich beigelegt und den mit den Eintragungen betrauten Beamten die Befugnis zur Beurkundung mit öffentlichem Glauben erteilt ist. Hierauf fußend hat das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung die Frage nach der Eigenschaft der in den Gefangenenanstalten geführten Bücher verschieden beantwortet, je nachdem die seitens der zuständigen Behörden getroffenen Anordnungen und Einrichtungen darauf schließen lassen, daß die Eintragungen in die Bücher nur für den innern Dienst der Gefängnisbeamten, zur Ordnung des Gefängnisses, oder daß sie zur authentischen Feststellung rechtserheblicher Tatsachen im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt und der Gefangenen selbst vorgesehen sind (Entsch. in Straff. Bd. 7 S. 373, Bd. 12 S. 315). Durch Gesetz ist den mit der Führung der Gefangenenjournale betrauten Beamten eine mit öffentlichem Glauben verfehene Beurkundungsbefugnis im Königreiche Sachsen nicht übertragen. Auch durch eine veröffentlichte Anordnung einer zuständigen Behörde ist dies nicht geschehen. Die von der Strafkammer in Bezug genommenen §§ 1974 und 1975 der Geschäftsordnung für die Königlich Sächs. Justizbehörden enthalten eine solche Anordnung bzw. eine entsprechende Beweisbestimmung in Ansehung der fraglichen Journale ebensowenig wie die übrigen Bestimmungen der genannten Geschäftsordnung.

Der in dem angefochtenen Urteil enthaltene Satz „daß das Gefangenenjournal nicht nur zur Kontrolle und Ordnung des innern Dienstes diene, vielmehr auch den Zweck habe, für und gegen jedermann ein authentisches Beweismittel dafür zu schaffen, daß die erkannten Strafen an den Verurteilten vollzogen seien, und daß es die Grundlage für die zu erstattenden Anzeigen der Gefängnisbeamten über den Strafvollzug und die Grundlage für den Entlassschein bilde“, enthält seinem Wortlaute nach keine tatsächliche Feststellung, ist vielmehr lediglich eine aus den §§ 1974, 1975 der genannten Geschäftsordnung mit Unrecht abgeleitete rechtliche Folgerung. Sollte aber die Strafkammer dem Wortlaute ihrer Ausführungen zuwider durch jenen Satz haben feststellen wollen, daß nach einer in den Gefangenenanstalten bestehenden Übung das Gefangenenjournal die Grundlage für die von den Gefängnisbeamten über den Strafvollzug zu er-

stattenden Anzeigen und für den Entlaßschein bilde, so könnte eine derartige Übung dem Gefangenenjournale die Eigenschaft als öffentliches Register nicht verschaffen. Hierzu bedarf es vielmehr eines Gesetzes oder einer Anordnung der zuständigen Behörde. Ob neben der mehrerwähnten Geschäftsordnung und den veröffentlichten behördlichen Anordnungen nicht veröffentlichte behördliche Anordnungen bestehen, aus denen die erörterte Beweisbestimmung und die Befugnis der mit der Führung der Gefangenenjournale betrauten Beamten, mit öffentlichem Glauben versahene Beurkundungen vorzunehmen, abgeleitet werden könnte, dies zu würdigen, eventuell die Anwendbarkeit eines anderen Strafgesetzes zu prüfen, fällt dem ersten Richter zu. Die Sache ist mithin unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.